

Borna, den 14.01.2022

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung des Landkreises Leipzig

vom 14.01.2022

Der Landkreis Leipzig erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 19. November 2021 wird dahingehend geändert, als dass deren Geltung bis zum **23. Januar 2022** verlängert wird.
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Aufgrund der Ausbreitung der besorgniserregenden Virusvariante Omikron werden umfangreiche

Änderungen zur Isolierung von positiv getesteten Personen, zum Kontaktpersonenmanagement, zur Verfahrensweise für Angehörige der kritischen Infrastruktur sowie für den Entschädigungsprozess erwartet. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und die notwendigen gesetzlichen Regelungen werden voraussichtlich Mitte Januar vorliegen.

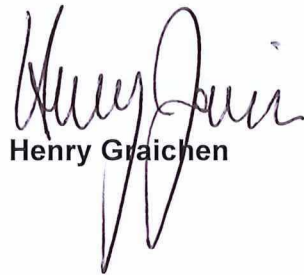
Bis die erwarteten Änderungen feststehen, wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 19. November 2021 bis zum **23. Januar 2022** verlängert. Auf die weitere Begründung der Allgemeinverfügung vom 19. November 2021 wird Bezug genommen.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 13.01.2022



Henry Graichen